

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

108 (25.9.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 108.

Karlsruhe 25. September.

LVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Herr fährt fort:

Der Reichsdeputationschluß sagt aber, daß zuerst von diesen Gütern die katholischen Kirchenbedürfnisse bestritten werden müssen, und nur dasjenige, was alsdann übrig sey, gehe im secularisirten Zustand als Entschädigung an die weltlichen Herren über. Das wird Niemand widersprechen. Ich bezeuge auch durchaus nicht eine Unzufriedenheit, daß wir zu wenig empfangen hätten, oder daß es uns zu hart gieng! Ich danke im Gegentheil, sowohl der Regierung als der Kammer, für dasjenige, was sie schon bewilligt und gethan hat, und habe die vollkommenste Ueberzeugung, daß sie die Kirche nie wird darben lassen, weil sie dieselbe als ein Institut anerkennt, das für das allgemeine Beste des Volks und des Landes seit Jahrhunderten gesorgt und unumgänglich nothwendig ist. Ob sie es je für nothwendig und rätlich finden wird, das Kirchengut auszuscheiden, oder nicht, das muß ich Ihrer Weisheit überlassen. Wie hochwichtig aber diese Verathung für das bestehende Vermögen ist, kann man aus der im Berichte aufgestellten Berechnung entnehmen. Das eigentliche katholische Kirchenvermögen beträgt 28,544,860 fl., dazu die Almosenfonds und die Localarmencassen mit 3,766,781 fl., macht zusammen eine Summe von 32,311,641 fl. Dabei ist aber noch nicht berechnet, was die einzelnen Pfarreien und Beneficien an Gütern und Renten besitzen, oder die Zehnten, die jetzt nach dem in Verathung befindlichen Gesetze aufgehoben werden sollen, die wahrscheinlich die Summe auf 50 oder etliche und 50 Millionen erhöhen. Allerdings ein großes Object, das nicht mehr so leicht

sich mehren wird, wie es in vorigen Zeiten sich mehrte, und für dessen Erhaltung also auch um so mehr wird Sorge getragen werden müssen! Mit Hinzurechnung dessen, was der evangelisch-protestantischen Kirche gehört, gibt es nach dem Bericht eine Summe von 45,803,977 fl., ohne das Vermögen der Pfründen. Ich übergehe Alles, was ferner darüber im Bericht gesagt ist, und schließe mich demselben vollkommen an. In Beziehung auf dasjenige aber, was von der Stiftungsrevision gemeldet ist, muß ich doch der Kammer bemerken, daß dabei, vielleicht aber nur noch für jetzt, allerdings große Beschwerden vorliegen, weil — ich weiß nicht, ob zu wenig Stiftungsrevisoren angestellt sind, oder was sonst daran Schuld seyn mag — die an diese Revisoren abgegebenen Rechnungen eine sehr lange Zeit unerledigt liegen bleiben. Ich könnte hievon specielle Fälle anführen, die mich selbst betreffen. Alle Mitglieder, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, werden wissen, welche große Confusion entsteht, wenn man Rechnung auf Rechnung stellen muß, ohne daß die vorausgegangenen Revisions- und Receptbescheide erörtert sind. Man muß deshalb dafür sorgen, daß die Revision der milden Stiftungsrechnungen mehr befördert wird. Die Art und Weise überlasse ich der Regierung, da ich dazu nichts beitragen kann. Wenn im Berichte gesagt wird: „als neuestes organisches Normativ hinsichtlich der Verwaltung sämmtlicher Stiftungen beider christlichen Religionstheile erscheint die höchste Verordnung vom 10. April d. J. etc.“ so kann ich für diese Verordnung nur meinen tiefgefühlten Dank aussprechen, und glaube, daß dasjenige, was die Localstiftungen betrifft, genügende Sicherheit für die Zukunft geben wird, hoffe aber auch, daß diese Einrichtung, die gegenwärtig bei den einzelnen Districtstiftungen und denen, die unter der unmittelbaren Verwaltung der Kirchensection stehen, nachträglich noch werde getroffen

werden. Wenn bemerkt wird, daß es zu wünschen wäre, daß die größeren und bedeutenden Rechnungen, oder diejenigen, die unter der katholischen Kirchensection und der Regierung stehen, durch die Oberrechnungskammer der Superrevision möchten unterworfen werden, so stimme ich demselben ganz bei, und vereinige mich auch mit dem ausgedrückten Wunsch, daß bei der Kirchensection und den Kreisregierungen für die dort verwalteten Stiftungen die Verwaltungsräthe möchten eingeführt werden. Denn dadurch würde wahrscheinlich allen Beschwerden für die Zukunft auf eine leicht ausführbare Art vorgebeugt werden. Der Bemerkung des Berichts: „aus der Summe der angeführten bestehenden Anordnungen dürfte sich jedenfalls ergeben, daß man es auch schon bisher von Seiten der Regierung an Sicherheitsmaaßregeln für das Stiftungsvermögen nicht habe fehlen lassen,“ — stimme ich ganz bei, und wünsche nur, daß streng darauf gehalten werde, daß diese Maaßregeln zur Ausführung kommen. Niemand wird läugnen, daß viele und große Mißbräuche statt fanden! Allein sie gehören der Vergangenheit an, und wir stehen auf dem Punkte, wo wir hoffen können, weil wir zum Theil schon Erfahrungen haben, daß es künftig werde besser werden. Warum sollte ich sie mit vorgekommenen Fehlern, Gebrechen und Irrthümern, nicht gehörigen Verwendungen, Herausnahmen aus Fonds &c. unterhalten? Es nützt nichts! Denn es kann ja doch nicht mehr beigebracht werden, was verloren ist! — Diejenigen, die es verschuldet haben, sind meistens in die Ewigkeit gegangen, und die Andern könnten wahrscheinlich Weise wenig oder gar keinen Ersatz leisten. Darum will ich dazu schweigen. *Requiescant in pace!* — Wenn es aber einige Zeilen weiter unten im Bericht heißt: „Es müßten aber dann die Stiftungsvorstände oder Kirchengemeinderäthe, Bezirksämter, Regiminal- und Kirchenbehörden sich wohl in die gleiche Schuld theilen,“ — so glaube ich doch, daß wenigstens die letzteren und auch die Gemeindevorstände davon ausgenommen werden müßten. Denn diesen gieng es nicht besser, als manchen Andern. Sie dachten: Werden wir nicht gefragt, so geben wir auch keine Antwort! (Gelächter.) Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn man auch gefragt hat, man eine Antwort erhielt, die Einem die Lust zum Fragen auf längere Zeit benahm (Gelächter.) Der Bericht spricht von der Verwendung von 15000 fl. aus dem Studienfond in Rastatt auf den Seminariumsbau zu Freiburg. Darüber habe ich Ihnen schon im Jahr 1831 nachgewiesen, und meine Nachweisung ist zu den Acten

genommen worden, daß diese 15000 fl. ganz richtig und pünktlich sind verrechnet und verwendet worden. Denn diese 15000 fl. gehören allerdings dort hin, wohin sie verwendet worden sind. Sie kamen von dem Seminarium von Baden und giengen an das Seminarium zu Freiburg über, aus dem natürlichen Grunde, weil dieses jetzt gibt, was das Seminarium zu Baden nicht mehr hat geben können, weil es eigentlich nie existirte, und jener Bau verkauft und der Erlöß davon auf das Gebäude in Freiburg verwendet wurde. Sollten Sie darüber nähere Auskunft wünschen, so bin ich bereit, solche zu geben. Daß das Seminarium in Baden selbst nicht zu Stande kam, das ist richtig, und der nächste Grund mag außer den damals noch nicht vorhandenen Kräften in den bald darauf eingetretenen politischen Ereignissen und Veränderungen zu suchen seyn. Mittel waren durch die Schenkung der Frau Markgräfin Maria Viktoria im Jahr 1774 schon genug vorhanden. Denn sie hatte 100,000 fl. zur Unterhaltung des Seminariums angewiesen. Nach den damaligen Bedürfnissen des badischen Landes haben sechs junge Geistliche hingereicht, da die Herrschaft von Baden damals sehr wenig Patronatrechte in der Markgrafschaft hatte, da bei Weitem der größte Theil derselben den Klöstern und Stiften gehörte. Carl Friedrich hatte, weil die Markgräfin Maria Viktoria 100,000 fl. Geld anweisen wollte, das ehemalige Seminarium der Jesuiten dazu hergegeben. Das Hinderniß, warum das Seminarium in Baden nicht zu Stande kam, lag in den Zerwürfnissen, die damals einerseits zwischen der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria und dem Bischof von Speier, und andererseits mit der badischen Regierung entstanden sind, wegen des bekannten sogenannten Syndicatsstreites, wo die Frau Markgräfin einen Syndicus haben wollte, der die Katholika inspizire, die Landesregierung dieß aber nicht zugeben konnte. Die Sache kam an den Reichshofrath, blieb aber liegen, bis die Frau Markgräfin starb. Bei dem Tode derselben war aber schon die Revolution ausgebrochen, es entstanden Kriege, und es konnte abermals nichts in der Sache geschehen. Ich will heute von der Verlassenschaft der Frau Markgräfin Maria Viktoria nicht weiter sprechen, weil sich noch auf diesem Landtage eine andere Gelegenheit dazu darbieten wird, sobald über die Eingabe des Frhrn. v. Wessenberg, worüber der Abg. Aschbach Bericht zu erstatten hat, verhandelt werden wird, wo ohnehin Alles wiederholt werden müßte, was auf die Victoria-Stiftung Bezug hat. Weiter

unten sagt der Herr Berichterstatter, daß zugleich von der Rente des Stiftungscapitals von 100,000 fl. — 2000 fl. für das Alumnat bestimmt wurden. Dabei wird bemerkt, daß nach dem Stiftungsausdruck hätte vielleicht noch eher mehr mit Rücksicht auf die bis dahin verfallene Rentensumme geschehen können. Es ist allerdings mehr geschehen, denn zu diesen 2000 fl. Renten zu 4 pCt. sind in dem Regierungsbl. vom 2. Juni d. J. noch die Renten von 75,000 fl. mit 3000 fl. gekommen. Dabei muß ich aber bemerken, daß allerdings dazu noch eine Rente von anderweiten 3000 fl. per Jahr, also ein Capital von 75,000 fl. gegeben worden ist, so daß also statt vorher 50,000 fl. jetzt für das Seminarium 120,000 fl. aus dieser Stiftung gegeben worden sind, was Sie mit mir allerdings für recht und billig anerkennen werden, weil die Markgräfin vor 40 Jahren starb, und die Zinse also von 50,000 fl. seit dieser Zeit zu dem Capital geschlagen worden sind, und noch mehr als 75,000 fl. betragen würden, wenn nicht zahlreiche Capitalien und Renten verloren gegangen wären. — Im Berichte heißt es weiter, daß 38,000 fl. auf die Universität Freiburg aus Mitteln des Rastatter Studienfonds verwendet worden seyen. Alle milden Stiftungen mußten in einer gewissen Zeit Beiträge für die Universität leisten, also auch dieser Fond. Ob die Rechtsverhältnisse dabei beobachtet wurden oder nicht, kann ich nicht bestimmen, und auch keine Auskunft darüber weiter geben. Weiter unten ist die Rede von der damaligen theologischen Schule zu Baden, und will daraus gefolgert werden, daß die vormalige Universität Heidelberg und dann Freiburg an mehr Ansprüche zu machen hätten, als für sie oben in Ausgabe gebracht worden ist. Weil ein vormaliges theologisches Collegium zu Baden bestanden hat, so glaubte der Herr Berichterstatter, sagen zu können, daß, da die Freiburger Universität, und zwar die theologische Facultät, dermalen den Dienst versehe, so solle sie auch beziehen, was die Schule zu Baden bezogen hat. Ich gönne von Herzen einem Jeden das Seinige, und so auch der Universität Freiburg, beklage aber, mich in der Lage zu befinden, bemerken zu müssen, daß sie ex hoc capite nichts anzusprechen hat, denn was der Herr Berichterstatter sagt, mag sich nicht so ganz in den Acten finden. Als die Jesuiten im Lande aufgehoben wurden, lag dem damals regierenden Markgrafen, Carl Friedrich, gleich am Herzen, für seine katholischen Unterthanen eben so väterlich zu sorgen, wie für seine protestantischen, und er legte damit den ersten großen Beweis

ab, wie väterlich sein Herz für Alle schlug, sie mochten einer Confession zugethan seyn, welcher sie wollten, und hat besonders dadurch in Baden-Baden bewirkt, daß die schlimme Meinung, welche böse Leute zu verbreiten suchten, niedergeschlagen wurde, als würde es den Katholiken übel gehen. Von den damals aufgehobenen Jesuiten erhielten gleich mehrere den Auftrag, neben den Gymnasialclassen auch die Theologie vorzulesen. Es waren darunter Männer von Ruf, wie z. B. Thain und Gaden, die nachher nach Rußland gerufen wurden. Da jedoch damals für Baden-Baden die gefährliche Zeit war, daß der Syndikatsproceß anfieng, so fand man für rätlich, diese Jesuiten von der Professur zu entfernen und dafür an dem Collegiatstift solche Weltgeistliche anzustellen, welche zugleich als Professoren dienen könnten. Es wurde im Jahr 1783 der damals sehr berühmte Dr. Brandmaier nach Baden berufen, jener bekannte Mann, der die theologia dogmatica geschrieben hat, die so großes Aufsehen in Deutschland erregte. Es wurde ferner angestellt Professor Wirll, an den sich die gegenwärtigen Professoren von Freiburg noch dem Namen nach erinnern werden, da die dortige Universität in dessen Streit gegen den Fürst Bischof Styrum, ein in der Welt berühmt gewordenes Votum gegeben hat, welcher Proceß 7800 fl. kostete. Es wurde ferner angestellt, der erste Director von dem Präparandeninstitut, Altlo, ein Ex-Jesuit, Schwarz, und der Professor Hoffmann. Alle diese waren aber nicht als eigentliche Professoren der Theologie wegen dieser Wissenschaft allein angestellt, sondern man hat Dogmatik, Kirchengeschichte, Exegese, hebräische Sprache und die Moral den Fächern zugefügt, die sie an dem Gymnasium lehrten, und Jedem eine kleine Remuneration von 80 bis 100 fl. jährlich dazu gegeben. Diese Schule hatte sich bis zum Jahr 1796 und 1797 erhalten, wo sie einging, weil der Krieg dort wüthete, und manche Unordnungen entstanden waren. Im Jahr 1800 starb der Stiftsprobst von Harand, zu Baden, und der damalige Lyceumsdirector Hoffmann wurde zugleich als Stiftsprobst in das Kapitel gesetzt. Der damalige Respicient in Studiensachen, der um das Studium im Badischen so hoch verdiente Scheimerath Brauer, ließ sich besonders angelegen seyn, das theologische Studium in Baden wieder herzustellen, weil man nicht voraussehen konnte, daß zwei Jahre darauf die Secularisation eintreten und man mit Heidelberg eine Universität erhalten würde. Im Jahr 1800 wurde das dortige Collegiatstift und das

Lyceum vereinigt, und sämtliche dignitarii canonici und Vicare des Collegiatstifts, welche die nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kräfte besaßen, um Professoren zu seyn, wurden als Professoren sowohl für das Lyceum als für das Collegium theologicum angestellt, an welcher Anstalt auch ich zu dienen die Ehre hatte. Zwei von den damaligen Professoren der Theologie leben noch, der Geistl. Rath Prof. Werk zu Freiburg und Prof. Sailer zu Mannheim. So blieb es, bis die Universität Heidelberg an Baden fiel. Das theologische Studium hörte alsdann auf, und gieng auf Heidelberg und später auf Freiburg über, und das Lyceum wurde im Jahr 1808 nach Rastatt verlegt. Daraus wird hervorgehen, daß für die eigentliche Theologie wenig Aufwand gemacht wurde, denn die Professoren hatten Stiftspräbenden und der Studienfond Baden gab nur kleine Zulagen. Seite 15 des Berichts heißt es am Ende: „Die vom Rastatter Studienfond geschehene Entziehung von 20,000 fl. Erlös aus dem Jesuitencollegiumsgebäude in Baden betreffend.“ Darüber habe ich schon im Jahr 1831 vollständige Auskunft gegeben, daß sie richtig verrechnet und zu nichts Andern verwendet worden sind, als zu demjenigen, wozu sie eigentlich bestimmt waren. Sie werden nicht fordern, daß ich dieses nochmals wiederhole. — Was die Ablieferung von jährlich 1100 fl. von den Rastatter Studienfondreueuen an die Regiecase der katholischen Kirchensection betrifft, so ist es eine allgemeine Klage, die diese Gelder getroffen hat, und schon im Jahr 1831 sollte Fürsorge getroffen werden, die aber bis jetzt noch nicht vollkommen zu Stande kam. Ich höre aber, daß sie nur noch bis zu Ende dieses Jahres eingezogen werden sollen. Dieß wäre dasjenige, was das Altbadische betrifft. Nun ist aber ferner im Berichte von der Stiftung des höchstseligen Fürstbischofs August v. Stryum zu Bruchsal die Rede. Der Hergang der Sache ist in dem Bericht selbst enthalten. Auf der Flucht nach Freisingen machte der Fürst Bischof v. Stryum ein Testament, und bestimmte unter Andern wegen 20,000 fl., daß diese innerhalb der zehn Jahre nach dem allgemeinen Frieden dafür verwendet werden, daß zu Bruchsal oder zu Speyer ein Jesuitencollegium wieder errichtet werden solle. Sollte dieses nicht der Fall seyn, so sollten mit diesem Capital Freischulen im Hochstift unter der Queich errichtet werden. Der Fürst starb bekanntlich im Jahr 1796, und der Executor des Testaments war der Reichshofrath. Der Verfasser des Testaments lebt noch als ein 75jähriger rüstiger Greis, der noch voll-

kommen bei Kopf ist, und weiß was er geschrieben hat. Dieser hat mir auf meine Anfrage an ihn wegen des Landes unter der Queich unterm 5. Sept. L. J. geantwortet, daß meine Ansicht die richtige sey, und er könne mit einem Jurament bezeugen, daß dem so sey, nämlich in Beziehung auf die Beantwortung der Frage, was man unter dem Lande unter der Queich versteht. Es war im Speyerischen nie anders die Rede, als vom Lande unter der Queich, und von den sogenannten Souveränitätslanden. Was versteht man aber darunter? Unter dem Souveränitätslande verstand man dasjenige, was von dem ehemaligen Hochstift Speyer oder dem Stift Weissenburg jenseits der Queich unter der französischen Souveränität stand, von der Zeit des Rymweger und Niswicker Friedens. Alles, was nicht zu dieser Souveränität gehörte, hieß man das Land unter der Queich diesseits und jenseits des Rheins, und wenn man die bischöflichen Verordnungen und die Acten von Bruchsal, sowohl des Cabinets als der Hofkammer und des Vicariats nachschlägt, so wird man dieses gegründet finden. Nun hat der Reichsdeputationschluß gesprochen, daß diejenigen Stiftungen und Capitale, die von jenseitigen Landen diesseits liegen, auch diesseits bleiben sollen. In neuester Zeit, da die Jesuiten nicht zu Stande kamen, haben die Zinsen sich gemehrt und das Capital ist bedeutend herangewachsen, welches jetzt 46,000 fl. betragen soll, außerdem, daß bedeutende Verwendungen hieher nach Karlsruhe und nach Durlach gemacht wurden. Nun fragt sich, wem gehört das Capital? Man wollte sagen, das Land unter der Queich liege drüben, was aber ein Irrthum ist. Vier Aemter lagen drüben unter der Queich, die zum Hochstift gehörten, allein das ganze diesseitige Hochstift war der größere Theil, besonders Bruchsal selbst, und der Fürst hat deutlich erklärt, daß er kein Jesuitenkloster für das Land unter der Queich drüben, sondern zu Bruchsal habe stiften wollen. Es wird also wahrscheinlich Weise, da das Land diesseits noch da ist, kein Zweifel seyn, daß die Capitale nie hätten incamerirt werden können, denn die hochstiftlichen Unterthanen und die diesseitigen Besitzungen haben das Recht dazu. Ich habe noch nie gehört, daß, wenn ein Vater drei Kinder hat, und er stirbt, und das Vermögen bleibt längere Zeit liegen, und eines der Kinder stirbt, ohne daß das Vermögen getheilt ist, alsdann Fremde zur Erbschaft berufen seyen, sondern die übrigen Geschwister oder Kinder, die noch da sind, treten ein. So wird es wahrscheinlich auch auf dem diesseits liegenden Theile des

Hochstifts Speyer zu halten seyn, und es werden justa amentem fundatoris diese Capitale zu dem ehemaligen Hochstift der diesseits Speyerischen Lande nun zu verwenden seyn was auch kein Unglück seyn wird, denn wenn die Schullehrer dort aus jener Stiftung besser gestellt werden, so brauchen wir keine Mittel auf Kosten des Landes zu bewilligen. Wir haben einen solchen Fall im Altbadischen gehabt, womit es sich jedoch anders verhielt, und der daher auch ganz andere Wirkungen nach sich zog. Ich erinnere nämlich an die sogenannte Elisabethen-Stiftung. Die letzte Prinzessin von Baden-Baden, die im Jahr 1788 zu Freiburg starb, und zu St. Peter begraben liegt, machte schon in den sechsziger Jahren eine Stiftung für arme Pfarreien auf dem Hundsrücken. Glücklicherweise lag diese Stiftung diesseits des Rheins, und zwar zu Karlsruhe, und wurde früher von dem Rechnungsrath Barz verwaltet. Somit ist jene Stiftung dem Verlust entgangen, sie blieb diesseits und war ganz erledigt, weil der ganze Hundsrücken verloren ging. Sie wurde zu Dotation der katholischen Pfarreien verwendet, was auch ganz süglich nach dem Reichsdeputationschluss hat geschehen können, indem sie herrenfreies Gut war, und ihr daher auch eine andere Bestimmung ähnlicher Art durch die Gnade des Großherzogs Carl Friedrich gegeben wurde, — was aber bei der Styrumischen Stiftung nicht seyn kann, da diese nicht herrenloses Gut geworden war. Auf Seite 18 ist die Rede von der sogenannten Interims-Revenue-Rechnung, und es wird uns da gesagt, wie der Breisgau-Ortenauische Religionsfond entstanden ist, der noch in Freiburg zum Segen besteht. Dieß geschah zu Kaiser Josephs Zeiten, wo die Revenuen gesammelt und vereinigt, und wovon, wie der Bericht sagt, sehr nützliche Verwendungen bis auf den heutigen Tag gemacht werden. — Auf Seite 19 heißt es, daß nach dem Muster dieses Religionsfonds auch gleiche für die übrigen Landestheile unter der Benennung: Pfarr-Interims-Revenuen-Hauptverrechnungen errichtet wurden. Dieß ist allerdings der Fall. Ob man aber Ursache hat, sich darüber mehr zu freuen oder traurig zu seyn, ist eine andere Frage. Es haben diese zwar eine Klasse gebildet, aus welcher sehr nützliche Zwecke befördert wurden, allein es hat dieß auf der andern Seite eine große Inconvenienz nach sich gezogen, denn nach dem jure canonico soll jedes Beneficium und besonders jedes beneficium curatum innerhalb einer gewissen Zeit wieder vergeben werden. Diese Interims-Revenuen-Kasse bezog aber die Revenuen der vacanten Beneficien und

daher entstand die große Fatalität, daß manche sogar curata beneficia viel zu lange vacant gelassen wurden, was eines der größten Verderben der Kirche und der Kirchenadministration ist; denn man beobachtet nicht mehr die vormals wohlthätige Regel, die Beneficien so schleunig als möglich wieder zu besetzen, keine jungen Leute zu Verwaltung von Pfarreien zu bestellen. In der vorigen Zeit sind zu solchen Stellen Diejenigen gewählt worden, die zunächst an ihrer selbstständigen Versorgung standen, also im Dienst schon viele Jahre zugebracht haben. — Um die Revenuen zu gewinnen, läßt man oft Jahre lang die Pfarreien erledigt, und deckt sie damit auf lange Zeit. Wenn die badische katholische Kirche vollends ihre Organisation wird erhalten haben, so wird sich hoffentlich auch dieser Mißstand verlieren. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn ich von vollständiger Organisation spreche, denn sie hat sie wahrlich nicht. Wenn auch der Erzbischofssitz zu Freiburg errichtet wurde, so fehlt doch noch viel, bis man sagen kann, die katholische Kirche sey so organisirt, wie sie seyn soll und muß. Von dem Untersten an springt sie auf einmal auf das Oberste, und alle Mitteleinrichtungen fehlen bis auf den heutigen Tag. — „Der wirkliche Zustand,“ heißt es ferner auf S. 19, „ist also längst ein gefehliger. Das kann ich und mag ich nicht weiter beurtheilen.“ Mit dem Lafeltitel ist es auch so eine Sache. Wer in jure canonico bewandert ist, und das Capitel de educatione clericorum, so wie das Capitel de titulis und de patronatu liest, wundert sich, woher die jezige Einrichtung kommen mag. Die Lafeltitel gehören keineswegs auf die Stiftungen, sondern sie gehören zu dem jus patronatus. Wer Patron seyn will, mag sich Titularen auf eigene Kosten verschaffen, da mit dem jure patronatus keine großen Lasten, sondern vielmehr große Utilitäten verbunden sind, wie denn auch die Herren, z. B. an der Universität Freiburg ihre jura patronatus für keine Last erklären werden. Es sind auch dort viele Pfarreien incorporirt worden, die sie durch Vicare versehen lassen, und was sie diesen nicht von den Pfarrrevenuen gegeben haben, haben sie zum Unterhalt der Universität behalten. Mit dem jure patronatus ist aber die Verpflichtung verbunden, Titulare zu halten, womit die Pfarreien jezt besetzt werden, und nicht dem Staat soll man es zumuthen, die Geistlichen auf seine Kosten zu erziehen, und dann Patronatspfarreien damit zu besetzen, sondern jeder Patron soll sich auch seine Titularen anschaffen. Das wird in demselben jure canonico

stehen, wo alles Uebrige steht. — Was der folgende Satz des Berichts über den jetzigen Stand der Administration enthält, muß auch ich bestätigen, daß es nämlich in neuerer Zeit in allen diesen Zweigen der Verwaltung besser geworden ist, und nur zu wünschen wäre, daß Eigensinn und Rechtshaberei eines oder des andern Subjects hie und da nicht so groß seyn möchte, daß, wenn man auch die allerbesten und wohlgemeintesten Vorschläge macht, es doch am Ende heißt: was geht es dich an? — Auf S. 20 wird gesagt: „in gleichem Sinn wird auch der §. 38 des höchsten Edicts vom 30. Januar 1830, dahin lautend: „Die Güter der katholischen Kirchenpfünden, so wie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden — aufzufassen seyn. Das wäre für die Kirche ein großer Trost, wenn es weiter ginge als auf die Bekanntmachung dieser Verordnung auf dem Papier. Lesen Sie aber diese Verordnung, so werden Sie selbst finden, was davon in Erfüllung gegangen ist und was nicht. Ueber alles Andere muß ich mich wegsetzen, weil es nicht hieher gehört, wie ich überhaupt nicht weiß, ob Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten eigentlich in diesen Saal gehören. Das Mitaufsichtsrecht des Bischofs und seiner untergeordneten Behörde erstreckt sich nicht weit; denn, was die Localfonds betrifft, so gehört der Pfarrer zwar mit zum Stiftungsvorstand in jeder Gemeinde, und damit hat er auch die Mitaufsicht über die Localfonds. Was aber jene Fonds betrifft, die die bedeutendsten sind, und durch die Kreisregierung oder gar durch die Kirchensection verwaltet werden, so weiß er nichts davon, und hat weder Ein- noch Aufsicht.

Staatsrath Winter: Allerdings weiß er davon. —

Herr: Allerdings weiß er nichts davon, — und da ich provocirt werde, so will ich mich auf ein Rescript vom 6. Sept. 1833 berufen, worin ich ersucht wurde, die Kammer zu bitten, sich der Kirche anzunehmen, damit ihr verschafft werde, was ihr gebührt. Wie die Kirchenfonds verwaltet werden sollen, darüber berufe ich mich auf die Kenntnisse der Juristen und Canonisten, die wissen werden, daß in jure cononico der Verordnungen genug sind, und nur dahin gewirkt werden darf, daß der Kirche eingeräumt werde, was ihr gehört. Ob ich gleich Geistlicher bin, so gestehe ich doch offen, in öffentlicher Versammlung, daß, wenn ich Weltlicher wäre, ich auch auf die Geistlichen sehen würde,

daß sie nicht zu weit die Hände ausstrecken, aber ich würde ihnen auch geben, was ihnen gebührt, welches letzteres aus dem jure canonico deutlich zu ersehen ist. Wir wollen nicht regieren, aber unsere Schuldigkeit und Pflicht thun, und stehen in der Sorge für das allgemeine Beste und das Vaterland Niemand nach. Ist auch die Kirche gedrückt, so werden wir selbst unter dem Drucke und der Zurücksetzung unsere Schuldigkeit nach Möglichkeit thun, damit uns nicht der Vorwurf mit Recht gemacht werden kann, wir wollten nur gute Tage haben. Nein, wir wollen unsere Pflicht thun, und die besteht auch mit darin, darüber zu wachen, daß unser noch übrig gebliebenes Kirchenvermögen — erhalten werde. Indem ich nun um Verzeihung bitte, daß ich die Kammer so lange aufgehalten habe, schließe ich damit, daß ich dem Commissionsantrag beitrete, dabei aber noch zwei Wünsche ausspreche und Anträge stelle

1) Den Großherzog zu bitten, gnädigst dafür sorgen zu wollen, daß auch bei allen unter der Regierung und der Kirchensection unmittelbar stehenden Verwaltungen der milden Stiftungen die Verwaltungsräthe eingeführt werden;

2) den Großherzog zu bitten, gnädigst zu verordnen, daß dem Bischof und der Geistlichkeit das Mitaufsichts- oder wenigstens Einsichtsrecht nach dem gemeinen und nach dem besondern badischen kanonischen Recht eingeräumt werde;

womit ich nicht zu viel gefordert zu haben glaube.

(Fortsetzung folgt.)

LXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Discussion des §. 26 des Zehntablösungsgesetzes.)

Vor Eröffnung der Discussion des §. 26 des Gesetzeswurfs über die Zehntablösung nimmt der Abg. Herr das Wort. Wahrscheinlicherweise, spricht das hochwürdige Mitglied, geht die Verhandlung über den Zehnten heute zu Ende, und ich bitte daher nur um einen Augenblick ums Wort, um sowohl aus eigener Bewegung als von Außen veranlaßt, der Kammer zwei Punkte zur Erwägung vorzuschlagen:

1) daß irgendwo im Gesetze ausgesprochen werden möchte, daß, wenn für Geistliche und Schullehrer statt der Ablösungskapitale Güter angeschafft werden, der Ankauf derselben von dem Accis befreit werden möchte;

2) daß es der Kammer gefällig seyn möge, auch darüber Beruhigung zu ertheilen, daß, wenn durch die Ablösung des Zehnten irgend eine Pfarrei und Schulmeisterei so sehr benachtheiligt werden sollte, daß ihre Existenz gefährdet ist, oder die Congrua nicht bleibt, für dieselben von Staatswegen gesorgt werde. Bei den Katholiken ist wirklich die Gefahr vorhanden, daß deren nicht wenige, vielleicht 127 durch Aufhebung des Naturalbezugs in Curatien verwandelt werden müssen.

Staatsrath Nebenius: Was die verlangte Accisfreiheit betrifft, so ist dieß ein Gegenstand, der unabhängig von diesem Gesetze jederzeit in Antrag gebracht, und als besondere Motion berathen werden kann. Ich glaube also nicht, daß wir den Schluß der Discussion über das Zehntgesetz aus diesem Grunde noch verzögern sollten.

Was die Besorgniß des Herrn Abg. Herr betrifft, es möchte manche Pfründe so sehr benachtheiligt werden, daß die Congrua nicht übrig bleibe, so theile ich diese Besorgniß nicht, sofern nur die angemessene Periode zur Ausmittelung des wahren mittlern Ertrags des Zehnten in der heutigen Discussion angenommen wird.

Winter v. S.: Ich halte die beiden Anträge des Abg. Herr so wichtig, daß ich sie zur reichlichsten Prüfung empfehle. Insbesondere glaube ich, daß es billig ist, wenn doch für die Geistlichen und Lehrer Güter angeschafft werden sollen, ihnen von solchen Zwangskäufen keinen Accis abzuzunehmen.

v. Rotteck: Die Besorgniß, daß die Pfarr- und Lehrstellen durch die Abschaffung des Zehnten nach unserem Gesetze unter die Congrua gesetzt werden, steht in grellem Widerspruch mit der gestern aufgestellten Behauptung, daß durch einen Zwang zur Abzahlung des Zehntablösungskapitals die Zehntpflichtigen zu Tausenden von Haus und Hof gejagt werden würden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn über einen solchen Antrag in der Kammer eine Discussion Statt finden soll, solcher vorher an die Commission gewiesen werden müßte, indem so wichtige Zusätze nicht improvisirt werden können. Beide aber sind von der Art, daß sie unabhängig von den Gesetzen behandelt werden können.

Duttlinger: Ich unterstütze die Vorschläge in dem Sinne, daß ich wünsche, es möchten dieselben erwogen werden. Ich muß dieß insbesondere rücksichtlich des ersten Antrags wegen der Accisfreiheit wünschen, weil dort auch eine andere Ansicht möglich ist, wie z. B. ich eine andere

Meinung von jener Accisgattung habe, und glaube, daß diese Abgabe nicht von dem Käufer sondern von dem Verkäufer bezahlt wird. Der Form nach wird sie freilich von dem Käufer bezahlt, aber der That nach von dem Verkäufer, und alle Diejenigen, die diese Ansicht haben, werden vielleicht dem Antrag, wenn er näher erwogen ist, nicht beitreten.

Hoffmann: Die beiden Anträge scheinen mir allerdings einer nähern Erwägung würdig zu seyn, allein sie gehören nicht in das Gesetz, sondern sollten ganz abgesondert behandelt werden. Ich wüßte nicht, wie man noch einen Artikel ins Gesetz bringen könnte, der diesen Anträgen entspräche.

Aschbach: Sie stehen mit der Zehntfrage in eben so enger Verbindung, wie mit dem Forstgesetz die Frage, über das Maß, in welchem das Holz aufgelastert werden soll.

v. Rotteck: Ich würde dann auch noch, was die Executionsmaßregel gegen die Zehntpflichtigen betrifft, vorschlagen, daß man bei dem Verkauf der den Zehntpflichtigen gehörigen Gründe keinen Accis zu bezahlen habe.

Staatsrath Nebenius: Diese beiden Fragen sind allerdings eine Folge der Zehntablösung aber sie stehen nicht in unzertrennlicher Verbindung damit, sondern können, wie gesagt, zur Sprache gebracht und erörtert werden, wenn das Gesetz erledigt ist; ja sie haben vielmehr erst dann praktisches Interesse, wenn die Zehntablösung beschlossen ist.

Präsident: Der Abg. Herr wird nach dem Gesagten ohne Zweifel die Sache geschäftsordnungsmäßig behandeln. Es bedarf vielleicht nur einer kurzen Begründung, worauf dann die Abtheilungen die Frage sehr bald erwogen haben würden.

Der Tagesordnung gemäß wird nunmehr die Discussion über den §. 26 des Zehntgesetzes eröffnet.

Hoffmann: Der Herr Regierungskommissar Staatsrath Nebenius hat in der Sitzung vom Mittwoch in folgenden Punkten das Einverständnis der Regierung mit den Vorschlägen der Commission zu erkennen gegeben:

- a) daß Quantum und Preis der Erzeugnisse für alle Zehntgattungen aus derselben Zeitperiode zur Basis der Berechnung gewählt werden sollen;
- b) daß von jedem einzelnen Jahre der Geldwerth des Zehnten berechnet, und hiernach der Durchschnitt der Periode ausgemittelt werde;
- c) daß die Marktpreise nach dem Antrag der Commission gesucht werden sollen.

Den wichtigsten Antrag der Commission aber, die Wahl der Zeitperiode, hat er noch nicht nachgegeben.

Die Rede des Hrn. Reg. Commissärs vertheidigt den Antrag der Regierung auf die Periode von 1811 bis 30, und bekämpft den Antrag der Commission auf die Periode von 1821 bis 30.

Ich will zuerst meine Ansicht über die Gründe aussprechen, welche den Antrag der Commission angreifen, und dann zu jenen übergehen, welche den Antrag der Regierung vertheidigen.

Die Gründe gegen den Vorschlag der Commission lassen sich kurz in zwei Sätzen aussprechen:

- a) Die Periode von 10 Jahren ist zu kurz, um ein angemessenes Mittel aufzufinden; und
- b) die Periode von 1821 bis 30 zeigt zum Theil ungewöhnlich niedere Preise, ohne durch entsprechende höhere ausgeglichen zu werden.

Ich widerspreche nicht, daß lediglich zu Ausmittlung eines angemessenen mittlern Preises eine Periode von zehn Jahren zu kurz ist, auch kann ich zugeben, daß eine solche Periode die Wechselfälle der Ernten in Beziehung auf Quantum und Güte der Erzeugnisse nicht ausgleicht, obschon der erste Vorschlag der Regierung in Beziehung auf den Getreidebau nicht davon ausgeht.

Allein es handelt sich gegenwärtig nicht gerade um diese Frage. Unsere Aufgabe ist nicht, das angemessene mittlere Quantum für sich allein oder den angemessenen mittlern Preis für sich allein aufzusuchen. Sie besteht darin, die angemessene mittlere Geldeinnahme der Zehntberechtigten zu erforschen: das angemessene mittlere Product aus Quantum und Preis auszumitteln; den mittlern Geldwerth des Zehnten zu berechnen.

Dazu ist aber eine längere Periode nicht erforderlich. Die Erfahrung zeigt, daß hierzu eine zehnjährige Periode genügt, zumal wenn keine ganz außergewöhnlichen Verhältnisse obwalteten.

Einfache Berechnungen beweisen nämlich, und die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Geldwerthe der Ernten der einzelnen Jahre viel näher aneinander stehen als einer Seits die Quantitäten der Ernten, und anderer Seits die Preise der Erzeugnisse. Wenn sie auch nicht das Mittel selbst bilden, so nähern sie sich doch sehr bedeutend gegen den Abstand der Quantitäten und der Preise.

Je näher sich aber die Resultate der einzelnen Jahre stehen, desto weniger Jahre sind erforderlich, einen angemessenen mittlern Durchschnitt zu bilden.

Die Wahl einer längern Periode erscheint mir daher nicht erforderlich, und würde in Beziehung auf die nöthig werdenden Abschätzungen große Schwierigkeiten hervorrufen.

Was den zweiten Hauptsatz betrifft, womit der Vorschlag der Commission angegriffen wird, nämlich daß die Periode von 1821 bis 30 zum Theil ungewöhnlich niedere Preise zeigt, ohne durch entsprechende höhere ausgeglichen zu werden, so habe ich Folgendes zu bemerken:

Auch hier muß ich im Voraus wiederholen, daß es sich gegenwärtig nicht darum handelt, den angemessenen mittlern Preis für sich allein aufzusuchen. Es kann der mittlere Preis einer Periode verhältnismäßig zu gering seyn, und die Einnahme des Zehntberechtigten in dieser Zeit dennoch zu groß, oder wenigstens die gerechte Mitte eingehalten haben.

Es können nämlich die geringern Preise von der größeren Fruchtbarkeit der Jahre, von dem stärkern Anbau des betreffenden Products herrühren; in welchem Falle durch das größere Quantum der Ausfall am Preise mehr als hinreichend gedeckt ist, ich sage mehr als hinreichend, da das Fallen der Preise ein geringeres arithmetisches Verhältniß darbietet, als die Zunahme der Ernten.

(Fortsetzung folgt.)

A n z e i g e.

Mit Nummer 109 beginnt das vierte und letzte Abonnement dieser Zeitung, welches den Schluß der Verhandlungen beider Kammern und ein vollständiges Register über das Ganze enthalten wird. Ich bitte die verehrlichen auswärtigen Herren Subscribenten, dasselbe möglichst schnell bei den betreffenden Postämtern zu bestellen, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt, die Jedem unangenehm seyn dürfte. Von den ersten drei Abonnements werden fortwährend noch Exemplare zum Subscriptionspreis abgegeben, und es sind dieselben bei mir, so wie in den Groos'schen Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg zu haben. —

Karlsruhe, den 19. Sept. 1833.

Ch. Th. Groos.

Redakteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.